

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/10124 –

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 19. Dezember 1995
zur Durchführung des Abkommens vom 8. Dezember 1990
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen
über Soziale Sicherheit**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/10125 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. September 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien
über Soziale Sicherheit**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/10433 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. November 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien
über Soziale Sicherheit**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/10434 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über
Soziale Sicherheit**

A. Problem

Durch die Abkommen und die Durchführungsvereinbarungen sollen im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien, der Republik Polen und der Republik Bulgarien der soziale Schutz dieser Staatsangehörigen, insbesondere für den Fall, daß sie sich in den anderen Staaten aufhalten, sichergestellt und koordiniert werden. Die Durchführungsvereinbarung auf Drucksache 13/10124 enthält die zur Anwendung des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit erforderlichen Bestimmungen.

Auch sollen die bisher im Verhältnis der Staaten weitergeltenden Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Sozialistischen Föderativen der Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit abgelöst werden.

Die Vorlagen sind die Entwürfe der nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Zustimmungsgesetze.

B. Lösung**Annahme der Gesetzentwürfe.**

Die Vereinbarung auf Drucksache 13/10124 enthält insbesondere Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der deutschen und polnischen Stellen, die gegenseitige Übermittlung von Angaben, die Verwendung von Bescheinigungen und das Verfahren bezüglich Erstattungen und Zahlungen durch einen Versicherungsträger in das Gebiet des anderen Vertragsstaats.

Die Vertragswerke auf Drucksachen 13/10125, 13/10433 und 13/10434 beruhen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründen Rechte und Pflichten von Einwohnern der beteiligten Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen ihrer sachlichen Geltungsbereiche.

Sie enthalten die Grundsätze der Gleichbehandlung dieser Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Im Verhältnis zu Kroatien und Slowenien ist im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung zudem vorgesehen, daß den Versicherten – unter anderem auch Touristen – beim Aufenthalt im anderen Vertragsstaat Sachleistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Kranken- bzw. Unfallversicherung erbracht werden. Ferner ist in den Verträgen vorgesehen, daß in den unterschiedlichen Rentenversicherungen zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit diese für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Sind nicht erörtert worden.

D. Kosten

1. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes auf Drucksache 13/10124 nicht mit Kosten belastet.
2. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Gesetze auf den Drucksachen 13/10125 und 13/10433 nicht mit Kosten belastet. Preisliche Auswirkungen ergeben sich nicht.
3. Vorlage auf Drucksache 13/10434:
 - a) Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes auf Drucksache 13/10434 nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.
 - b) Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.
 - c) Durch das Abkommen werden sich geringfügige Mehrausgaben für die deutsche Rentenversicherung ergeben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10125 mit folgender Änderung in Artikel 4:

„Artikel 4

Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach

- Artikel 10 des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1969 II S. 1437),
- den Artikeln 7 und 11 des Abkommens vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit (BGBl. 1986 II S. 550),
- den Artikeln 4 und 6 des Abkommens vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden (BGBl. 1974 II S. 925),
- den Artikeln 7 und 11 des Abkommens vom 16. April 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit (BGBl. 1986 II S. 582)

werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Bonn, übertragen.“

sowie die Gesetzentwürfe auf

- Drucksache 13/10124,
- Drucksache 13/10433,
- Drucksache 13/10434

unverändert anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Heinz Schemken
Stellv. Vorsitzender

Manfred Grund
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Grund

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/10124 und 13/10125 sind in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 1998 und die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/10433 und 13/10434 in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. April 1998 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zuvor hatte der Bundesrat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 und in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/10124, 13/10125, 13/10433 und 13/10434 keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 29. April 1998 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 13/10124 und 13/10125 zuzustimmen. In seiner Sitzung am 27. Mai 1998 hat er einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10433 zuzustimmen, und bei dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10434 hat er einstimmig beschlossen, von der Mitberatung abzusehen.

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlagen in seiner 127. Sitzung am 27. Mai 1998 beraten, den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen interfraktionellen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10125 einstimmig angenommen und die Gesetzentwürfe im übrigen einstimmig zur Annahme empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Die Durchführungsvereinbarung auf **Drucksache 13/10124** enthält die zur Anwendung des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit erforderliche Bestimmungen.

Die Vereinbarung auf Drucksache 13/10124 enthält insbesondere Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der deutschen und polnischen Stellen, die gegenseitige Übermittlung von Angaben, die Verwendung von Bescheinigungen und das Verfahren bezüglich Erstattungen und Zahlungen durch einen Versicherungsträger in das Gebiet des anderen Vertragsstaats. Die Vereinbarung gibt den beiderseitigen Verbindungsstellen die Möglichkeit, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu vereinbaren.

2. Durch die Abkommen und die Durchführungsvereinbarungen entsprechend **Drucksachen 13/10125 und 13/10433** sollen im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Kroatien und der Republik Slowenien der soziale Schutz dieser Staatsangehörigen, insbesondere für den Fall, daß sie sich in den anderen Staaten aufhalten, sichergestellt und koordiniert werden.

Die neuen Abkommen sollen die bisher im Verhältnis der beiden Staaten weitergeltenden Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit ablösen.

Das Vertragswerk auf Drucksache 13/10125 beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs.

Das Vertragswerk auf Drucksache 13/10433 beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit.

Sie enthalten die Grundsätze der Gleichbehandlung dieser Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ist vorgesehen, daß den Versicherten – unter anderem auch Touristen – beim Aufenthalt im anderen Vertragsstaat Sachleistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Kranken- bzw. Unfallversicherung erbracht werden. Ferner ist vorgesehen, daß in der deutschen und in der kroatischen bzw. der deutschen und der slowenischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit diese für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich sind.

Mit dem Inkrafttreten der Abkommen tritt im Verhältnis zwischen Deutschland und Kroatien sowie Deutschland und Slowenien das deutsch-jugoslawische Abkommen vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit außer Kraft.

3. Durch das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung auf **Drucksache 13/10434** soll im Bereich der Rentenversicherung und der Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden, insbesondere für den Fall, daß sich die betroffenen Personen im jeweils anderen Staat aufhalten.

Das Vertragswerk auf Drucksache 13/10434 beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung und die Unfallversicherung. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der Betroffenen im anderen Vertragsstaat. Ferner ist vorgesehen, daß in der deutschen und bulgarischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die Übereinkünfte die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

III. Ausschlußberatungen

Die Mitglieder aller Fraktionen waren sich einig, daß die Abkommen notwendige Änderungen und Ergänzungen der bilateralen sozialpolitischen Beziehungen zwischen den betroffenen Ländern und der Bundesrepublik Deutschland enthalten. Die notwendige Klarstellung zu Artikel 4 der Vorlage auf Drucksache 13/10125 wurde gemeinsam für sinnvoll und notwendig gehalten.

Bonn, den 27. Mai 1998

Manfred Grund

Berichterstatter

B. Besonderer Teil

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10125

Zu Artikel 4

Die genannten Abkommen mit Jugoslawien, Marokko, Polen und Tunesien enthalten Regelungen, nach denen mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Vereinbarungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht getroffen werden können (z.B. weitere Unterstellung eines entsandten Arbeitnehmers unter die Rechtsvorschriften des Entsendestaates).

Die Ergänzung der Bestimmung des Artikels 4 des Vertragsgesetzes durch

- Aufnahme von Artikel 7 des Abkommens vom 25. März 1981 zwischen Deutschland und Marokko,
- Aufnahme von Artikel 4 des Abkommens vom 25. April 1973 zwischen Deutschland und Polen sowie
- Aufnahme von Artikel 7 des Abkommens vom 16. April 1984 zwischen Deutschland und Tunesien

dient der Klarstellung und stellt sicher, daß auch in diesen Fällen die Aufgaben – wie beabsichtigt – auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Bonn, übertragen werden.

